



Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz

Allgemeines

Die Habilitationsrichtlinien stellen eine **Entscheidungshilfe** für die Habilitationskommission dar, deren Aufgabe es ist, laut § 103 Abs. 2 UG 2002 wissenschaftliche und didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des/der HabilitationswerberIn zu prüfen. Dabei ist es die Aufgabe der Kommission, das wissenschaftliche Gesamtwerk im Sinne des § 103 Abs. 3 UG 2002 **auf die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches zu prüfen**. Für Nichtmedizinerinnen / Nichtmediziner erfolgt eine Habilitation in klinischen Fächern mit dem Zusatz „theoretisch-experimentell.“ Ferner sind auch Faktoren in Betracht zu ziehen, die in einem Punktesystem nur ungenügend erfasst werden können, wie z. B. Leistungen in der Etablierung neuer Methoden etc.

Von den an der Medizinischen Universität Graz Habilitierten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf und gesonderter Beauftragung für die Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stellen.

Ein Doktoratsstudium ist Grundvoraussetzung für die Antragstellung, ein Diplomstudium ist nicht ausreichend.

- | | |
|---|-------------------|
| A) Wissenschaftliche Publikationen & Projekte | Minimum 30 Punkte |
| B) Lehre & Fortbildung | Minimum 30 Punkte |

ad A) Wissenschaftliche Publikationen und Projekte

wissenschaftliche Publikationen

Grundvoraussetzung ist, mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht zu haben.

Als ein Hilfsmittel zur Bewertung der Qualität einer wissenschaftlichen Publikation soll der Stellenwert des verwendeten Publikationsmediums (definiert anhand des jährlich publizierten Impact-factors) verwendet werden.

Für jedes Habilitationsfach erfolgt eine Reihung der Zeitschriften nach deren Impact-factor (IF) anhand der aktuellen, für das angestrebte Habilitationsfach spezifischen JCR-Kategorie in 4 Bereiche. Eine publizierte Arbeit wird je nach Position der Zeitschrift mit Punkten bewertet. Dabei gilt die Position der Zeitschrift zur Zeit der Annahme. Für Journale, die nicht in der dem Habilitationsfach entsprechenden JCR Kategorie aufscheinen, gilt die IF Position innerhalb der JCR Kategorie des betreffenden Journals.

IF	Position der Zeitschrift	Punkte
obere 20 % =	Top	5
21 - 40 % =	Standard 1	3
41 - 60 % =	Standard 2	1
darunter =	Standard 3	0.5

Diese Bewertung gilt für die Originalarbeiten (Full length articles, short communications). Für Fallstudien und Reviews werden jeweils 50 % der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie vergeben. Letters to the editor werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie Originaldaten enthalten und peer reviewed worden sind. In den Spitzenjournalen Nature, Science, werden solche letters als Originalarbeiten voll angerechnet. In allen anderen Journalen werden sie mit 50% der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie veranschlagt.

Bei Unklarheit der Zuordnung zu einem Fachgebiet wird als Orientierungshilfe der normierte Impactfaktor herangezogen.

Aus dem Bereich Standard 3 werden maximal 6 Punkte anerkannt.

Projekte

Teilnahme an einem EU-Projekt als lokale/r ProjektleiterIn (10 Punkte)

Leitung eines FWF Projekts (10 Punkte)

Leitung und Abschluss von Projekten und Förderungsagenturen und öffentlicher Hand zum

Beispiel OeNB-Projekte, Zukunftsfonds, Fonds gesundes Österreich, (5 Punkte)

Schrödinger Stipendium, Max Kade Stiftung, oder gleichwertige reviewte

Auslandsstipendien (10 Punkte)

Im Bereich Projekte werden max.15 Punkte vergeben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

1) 30 Punkte aus Impact Factor-fähigen Publikationen, für maximal ein Patent 5 Punkte und aus den oben gelisteten Projekten

2) Zwei Originalarbeiten in Top Journalen (davon mindestens eine in ungeteilter ErstautorInnenschaft)

3) 15 Punkte als ErstautorIn, für maximal eine wissenschaftliche Monografie mit ISBN Nummer ebenfalls 5 Punkte zählen

4) 15 Kongressbeiträge, davon 7 international

ad B) Lehre und Fortbildung

Basiserfordernis für eine Habilitation sind in diesem Bereich 30 Punkte.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Basismodul Lehre und am Basismodul Forschung.

Die Ausbildung zum Master of Medical Education entspricht 30 Punkten.

1.) Im Bereich Lehrtätigkeit werden mindestens 20 Punkte verlangt:

- 5 Punkte für Durchführung personenbezogener evaluierter Lehre in Umfang von 15 akademischen Stunden (Lehrveranstaltungen zum Thema Gender Medicine und Gleichstellung bewirken einen Multiplikator der akad. Stunde mit 1,5) – max. 15 Punkte
- 3 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit (Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - max. 6 Punkte
- 4 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweit/Drittbetreuung einer Dissertation - max. 8 Punkte
- 2 Punkte für 15 akad. Stunden Lehre in naturwissenschaftlichen od. medizinischen Fächern an Hochschulen - max. 6 Punkte
- je ein Punkt für eine nachweisliche TutorInnenschaft oder Betreuung im KPJ max. 3 Punkte
- 1 Punkt für 8 DFP-Punkte der Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammer, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung max. 2 Punkte

2.) Im Bereich Fortbildung werden mindestens 10 Punkte verlangt:

- 2 Punkte für einen Vortrag oder ein Poster zum Thema „Hochschuldidaktik“ max. 6 Punkte
- 2 Punkte für die Teilnahme an der „Grazer Konferenz – Qualität der Lehre“ oder gleichwertige Veranstaltung max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Forschung - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Forschung - max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Lehre - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Lehre - oder für Modulkoordination pro Modul max. 4 Punkte

Links

- zur Fortbildungswebsite
- zum LV-Evaluierungsbogen
- zum Weiterbildungskonzept für Lehrende

In-Kraft-Treten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz als widerrufen.